

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2009/10

9. Oktober 2009

Original: Französisch

RID: 47. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Sofia, 16. bis 20. November 2009)

Thema: Kapitel 7.7: Hand- und Reisegepäck

Antrag der Schweiz

Einführung

1. Kürzlich ist eine als Handgepäck beförderte Verpackung, die eine Virusprobe enthielt, in einem Reisezugwagen geborsten, mit dem etwa 60 Reisende befördert wurden. Ein Labortechniker beförderte acht Fläschchen (von denen fünf ein Virus enthielten) für Feststellungstests von Zürich nach Genf. Durch die Verpuffung wurden die Begleitperson und ein Reisender leicht verletzt.
2. Nach den übermittelten Informationen war dieses Virus als ansteckungsgefährlicher Stoff der Kategorie B der UN-Nummer 3373 zugeordnet und nach den Vorschriften der Verpackungsanweisung P 650 verpackt. Dennoch war das Trockeneis, mit dem die Fläschchen umgeben waren, teilweise innerhalb der luftdicht verschlossenen Verpackung enthalten. Bei der Sublimation des Trockeneises wurde Gas frei, das zu einem Bersten der Verpackung führte.
3. Dieser Zwischenfall ist auf eine Nachlässigkeit des Verpackers zurückzuführen, der nicht alle Vorschriften der Verpackungsanweisung P 650 und dabei insbesondere nicht den Absatz (9) a) beachtet hat.
4. Der Beförderer erinnerte daran, dass ansteckungsgefährliche Viren täglich auf diese Art und Weise befördert werden und dass bestimmte Verpackungen manchmal per Post versandt werden. Im vorliegenden Fall werden die nach der Verpackungsanweisung P 650 verpackten Güter und die danach gekennzeichneten Versandstücke durch die für die UN-Nummer 3373 geltende Sondervorschrift 319 und den Absatz (11) der Verpackungsanweisung von den übr-

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

gen Vorschriften des RID freigestellt.

5. Dieses Ereignis, über das umfangreich in den Medien berichtet wurde, hat zu einer besonders aufmerksamen Prüfung der Vorschriften für Handgepäck mit gefährlichen Gütern geführt:

"7.1.7 Mit Ausnahme der als Expressgut beförderten Sendungen dürfen die Stoffe und Gegenstände des RID nur in Güterzügen befördert werden."

Kapitel 7.7

"...

Gefährliche Güter dürfen als Hand- oder Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) nur dann befördert werden, wenn auf ihre Beförderung die Freistellungsvorschriften gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 a) oder b), 1.1.3.2 b), d) oder f), 1.1.3.3 oder 1.1.3.7 anwendbar sind."

6. Zwei Feststellungen drängen sich auf:

- a) Zwischen diesen beiden Vorschriften besteht ein Widerspruch: Die erste schließt Handgepäck mit gefährlichen Gütern (Expressgut ist kein Handgepäck) von der Beförderung in Reisezügen aus, während die zweite Vorschrift dies unter bestimmten Bedingungen erlaubt.
- b) Das Kapitel 7.7 beschränkt die Freistellungen auf bestimmte in Abschnitt 1.1.3 enthaltene Vorschriften. Bedeutet dies, dass die übrigen Freistellungen des Abschnitts 1.1.3 oder der Kapitel 3.3, 3.4 und 3.5 für Handgepäck nicht gelten? Eine Präzisierung erscheint notwendig.

Antrag

7. Der Abschnitt 7.1.7 erhält folgenden Wortlaut (der deutsche Text wurde gleichzeitig besser an den englischen und französischen Text angepasst; materiell neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"Mit Ausnahme der als Expressgut aufgegebenen oder der als Hand- oder Reisegepäck gemäß Kapitel 7.7 zugelassenen Stoffe und Gegenstände dürfen gefährliche Stoffe und Gegenstände des RID nur in Güterzügen befördert werden."

8. Das Kapitel 7.7 wie folgt ergänzen (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"...

Gefährliche Güter dürfen als Hand- oder Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) nur dann befördert werden, wenn ihre Beförderung gemäß RID freigestellt ist. In diesem Fall finden jedoch die Freistellungen der folgenden Unterabschnitte und Absätze keine Anwendung:

- 1.1.3.1 c) bis f),
- 1.1.3.2 a), c) und e),
- 1.1.3.4.2,
- 1.1.3.4.3,
- 1.1.3.5 und
- 1.1.3.6."

Begründung

9. Diese Ergänzungen führen zu keiner Änderung der derzeitigen Praxis. Die anwendbaren Vorschriften werden jedoch genauer formuliert, wodurch unterschiedliche Interpretationen vermieden werden.

Die neue Formulierung in Kapitel 7.7 erlaubt nun die Beförderung aller mit Ausnahme der aufgeführten freigestellten Güter des RID als Hand- oder Reisegepäck (einschließlich der nach Verpackungsanweisung P 650 freigestellten Güter). Im Kapitel 7.7 RID werden nicht mehr die erlaubten Freistellungen, sondern diejenigen Freistellungen aufgeführt, welche als Hand- oder Reisegepäck nicht gestattet sind.
